



Kundmachung zur rechtswirksamen Einbringung von Anbringen

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen, mündlichen, telefonischen und schriftlichen Anbringen an die Studienzulassung der Universität Wien sind die **Geschäftszeiten der Studienzulassung** maßgeblich. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dezember)

Die **Empfangsgeräte der Studienzulassung** der Universität Wien (z. B. E-Mail-Systeme und webbasierte Applikationen für ausschließlich elektronische Übermittlung) **sind auch außerhalb der Geschäftszeiten empfangsbereit.**

Anbringen, die **außerhalb der Geschäftszeiten** an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, **gelten erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt)**. Sie werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt. Das gilt auch, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der Studienzulassung der Universität Wien gelangt sind.

Das bedeutet, dass **behördliche Erledigungsfristen** erst mit dem **Wiederbeginn der Geschäftszeiten zu laufen beginnen. Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen, telefonischen oder mündlichen Anbringen entgegengenommen. Ausgenommen** davon sind Anbringen, die über die Plattform „u:space“ gestellt werden.

Rechtliche Grundlage:

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF.